

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstag
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 170.

Montag, 26. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der lok. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitraube und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goststraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hügel in Riesa.

Polizeistunde betr.

Wir geben hiermit bekannt, daß über die Schankräume des Schankwirtes Robert Otto Müller in Riesa, Bismarckstraße Nr. 65 (Gasthof „Gute Quelle“), von heute ab bis Ende September 1915

Polizeistunde auf abends 11 Uhr

festgesetzt worden ist. Wer in den Schankräumen über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungesucht der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juli 1915. Gm.

Die Lieferung verschiedener Kajerengeräte aus Holz, Eisen u. s. w., sowie von gläsern und feingutem Geschirre, soll öffentlich verdingt werden. Die Bedingungen u. s. w. sind im Geschäftszimmer — Pionierkaserne, Stabsgebäude, Zimmer 61 — einzusehen und Angebote bis 9. August ds. Jhrs., 10 Uhr vorm. verschlossen einzuliefern. Verdingungsunterlagen werden nicht versandt. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Königliche Garnisonverwaltung Riesa.

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Tischlereinhaberin Marie Valerie Paula Lamm geb. von Kessinger in Zeitzau soll die Schlussverteilung erfolgen. Verfügbare Summe 322 M. 57 Pf., wovon die Kosten des Verfahrens noch zu kürzen sind. Zu berücksichtigende Forderungen sind 5.19 M. bevorrechtigte und 2648.36 M. nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts Riesa aus, Riesa, den 26. Juli 1915. Lokalschlichter Pletschmann, Konkursverwalter.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 26. Juli 1915.

Der Lorenzplatzener Markt, der voriges Jahr des Krieges wegen ausfiel, soll in diesem Jahre abgehalten werden. Es dürften jedoch Schanklein usw. nur ohne Musik in Betrieb gesetzt werden, auch Schaustellungen werden nur der Kriegszeit entsprechend zugelassen.

Die zweite Ferienkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelt gegen den 23 Jahre alten Schneider Ernst Hermann Feodorow aus Oshag wegen Mordfallbestrafung. Der bereits vorbestrafte Angeklagte stahl während der Nacht zum Mittwoch in Riesa seinem Schlafgenossen eine Uhr nebst Kette und Kleidungsstücke im Gesamtwert von 18 Mark. Feodorow verkaufte die Uhr für 8 Mark und verwendete den Erlös zu seinem Lebensunterhalt. Die Sachen hat er getragen. Der Angeklagte war damals arbeitslos. Das Urteil lautet auf eine 5 monatige Gefängnisstrafe; 6 Wochen gelten als verbüßt.

Der Deutsche Luftstützenverein Berlin versendet Postkarten und der ostpreussische Unterstützungsverein Berlin versendet ein Wiederbuch mit dem Erfuchen, dafür eine Mark für Unterstützungsgegenstände den Vereinen übermitteln zu wollen. Sowohl in dem Postkartenverzeichnis des Deutschen Luftstützenvereins, wie in dem Verzeichnis von „Unser Wiederbuch“ des ostpreussischen Unterstützungsvereins in Berlin sind öffentliche Geldsammlungen zu erbitten, zu denen durch das Ministerium des Innern zu Dresden Genehmigung für das Königreich Sachsen nicht gegeben worden ist. Der Wert des angebotenen Gegenstandes steht in keinem Verhältnis zu dem geforderten Betrag, so daß dieser nicht als Kaufpreis, sondern als Spende, der Gegenstand nicht als Ware, sondern als Quittung für die Spende, Gedenkzeichen oder dergleichen anzusehen ist. Vor einer höchst nachteiligen Persönlichkeitsverletzung des Sammelwesens, wie sie in den vorliegenden Fällen herbeigeführt wird, muß dringend gewarnt werden.

Die Dresdener Verwaltung teilt mit, daß für einen etwa kommenden Winterschlag der Bedarf an warmer Unterbekleidung, namentlich an Handschuhen, Fußwärmern und Kopfschuttern, schon jetzt reichlich gedeckt ist.

Die Bahnhofs- und Wirtschaften zu Göditz, Oranienau, Großpostwitz, Rammes (Sa.) und Lohmen sollen vom 1. Oktober 1915 ab anderweitig 6 Jahre verpachtet werden. Die hierzu in Betracht kommenden allgemeinen Pachtbedingungen liegen auf den sächsischen Bahnhöfen zur Einsichtnahme aus. Pachtangebote sind bis zum 6. August 1915 an die königliche Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen in Dresden einzuliefern. Persönliche Vorstellung hat nur nach Aufforderung zu erfolgen. Die Bewerber bleiben bis Mitte September 1915 an ihre Gebote gebunden. Wer bis dahin keinen Bescheid erhält, hat seine Bewerbung als abgelehnt zu betrachten.

Aus einer Bekanntmachung des sächsischen Landwirtschaftsministeriums entnehmen wir, daß sich Strohmehl zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders eignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit dem bekannten Kartoffel-Weiden oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Strohmehl einen Gemischteil Strohmehl vermischt, und die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Lüftung ausbreitet, so erhält man binnen 24-30 Stunden ein verandertes Produkt von großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozess wird beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschüttelt. Die so getrockneten Kartoffeln können unmittelbar verfüttert, oder zur Stärkefabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Düngungsmaterial beim Maiserzucht. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Vertikalität nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzenmehlgesellschaft in d. S., Berlin W 8, Kronenstr. 12/13, und die Firma W. Köpfer, Trockenmehlwerke G. m. b. H., Bülowen 1, Riesa i. S., bereit, den Bezug zu vermitteln. Die letztere Firma kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

Im Verkehre von bestimmten preussischen Stationen nach bestimmten sächsischen Stationen und von den Stationen der sächsischen Staatseisenbahnen nach bestimmten preussischen Stationen sind am 19. Juli für die Dauer des Krieges neue Ausnahmetarife für Milch, Magermilch, Molken und Buttermilch eingeführt worden. Der Ausnahmetarif für Milch sieht Preiserhöhungen von 101 Kilometern an vor, während der Ausnahmetarif für Magermilch, Molken und Buttermilch schon bei den niedrigsten Entfernungen Ermäßigungen gewährt. Für die nach diesen Tarifen abgeführten Sendungen gelten im Verkehre mit Sachsen die Bestimmungen für die regelmäßige Beförderung von Milch zwischen

Stationen der Königlich Preussischen Staatseisenbahnen und Stationen der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen. Näheres ist bei den Militärabteilungen zu erfahren.

Das stellvertretende Generalkommando des 12. Armeekorps erläßt folgendes Verbot. Wer es unternimmt, aus dem Bereiche des stellvertretenden Generalkommandos des 12. Armeekorps Pferde auszuführen, ohne im Besitze einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) zu sein, wird auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Der Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des 12. Armeekorps umfaßt die Kreisauptmannschaften Dresden und Waagen sowie die Amtshauptmannschaften Riesa und Marienberg. Die den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 19. März 1915 wird aufgehoben.

Die Landwirte werden auf das Flugblatt Nr. 5 der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln aufmerksam gemacht. Das Flugblatt bringt wertvolle Hinweise über die Einbürgerung von Kartoffeln und ist, wie auch die übrigen Flugblätter, durch die Geschäftsstelle der V. B. R. in Berlin-W. 9, Eichhornstraße 6 II zu beziehen.

Bei den Kraftfahrtruppen werden nur solche Leute eingestuft, die eine längere Tätigkeit als Kraftfahrzeugführer nachweisen können, ferner Schlosser, Monteure usw., die infolge ihrer technischen Vorbildung besonders geeignet erscheinen; für letztere sind bei den Ersatzabteilungen des Kraftfahrbataillons Fachschulen eingerichtet, die für das vorhandene Bedürfnis genügen. Die vielfach in Tageszeitungen erscheinenden Anpreisungen eines kurzen Lehrganges bei Fachschulen, durch den die Einstellung bei den Kraftfahrtruppen erzielt werden soll, sind nicht zutreffend. Leute, die erst seit kurzem einen Führerschein besitzen, werden bei der Einstellung nicht bevorzugt.

Dem Jahresbericht des Königlich Sächsischen Militärvereins-Bundes, der aus Anlaß der am Sonntag in Dresden abgehaltenen 42. Bundesversammlung erfaßt wurde, ist zu entnehmen: Aus dem Präsidium getreten sind Stadtrat Dr. Breme infolge seiner Ernennung zum königlichen Bezirksrat der Amtshauptmannschaft Stolberg und Oberinspektor Knauthe infolge eines schweren Augenleidens. Infolge seiner vielfachen Verdienste wurde Oberinspektor Knauthe zum außerordentlichen Präsidiumsmitglied ernannt. Der Tod hat unter den Bundesmitgliedern im Jahre 1914 reiche Ernte gehalten. Die Zusammenstellung weist die Zahl 873 auf, das sind 2132 mehr als 1913. Ein großer Teil ist auf die Mitglieder zu rechnen, die im Kampfe ums Vaterland den Heldentod auf den Schlachtfeldern gefunden haben oder an den Folgen von Verwundungen und Krankheiten verstorben sind. In Chemnitz versetzte Herr Kaufmann Schwente infolge andauernder Krankheit auf die Wiederwahl in das Amt eines Bezirksvorsitzenden, das er in 27jähriger reger und erfolgreicher Tätigkeit verwaltet hat. An die Spitze des Bezirkes Chemnitz wurde Herr Kaufmann Arnold gewählt. Nach der Teilung des Bezirkes Dresden befehrt der Bund jetzt aus 24 Bezirken. Die Zahl der Bundesvereine hat sich 1914 um 11 vermehrt und beträgt jetzt 1761. Die Mitgliederzahl belief sich am Schlusse des Jahres 1914 auf 215 028 ordentliche und außerordentliche und 6692 Ehrenmitglieder. Wegen des Vorjahres sind diese Zahlen um 1916 bzw. 64 zurückgegangen. Neu eingetretene sind in die Verzeichnisse 6891 Mitglieder. Eine Verminderung haben die Einnahmen an Jahresbeiträgen gefunden, ebenso auch die Ausgaben in Krankheitsfällen. Gegenüber sind die Ausgaben für Beihilfen in Sterbefällen geblieben und ganz besonders diejenigen für Unterhaltungen in besonderen Fällen. Dieser Posten weist die Summe von 623 014,00 Mark auf, das sind gegen 1913 insgesamt 583 048,31 Mark mehr. Die 4. Bundeslotterie ist unter erschwerten Umständen glücklich durchgeführt worden. Der Nettogewinn beträgt 51 500 Mark. Die Bundeslotterie schließt in Einnahme und Ausgabe mit 109 258,01 Mark und das Gewinn- und Verlustkonto mit 140 520,10 Mark ab. Die Vermögensübersicht verzeichnet an Anlagen und Verbindlichkeiten gleichlau-

tend 235 707,00 Mark, während sich das Bundesvermögen auf 72 008,87 Mark beläuft. Die Vermögensbestände sämtlicher Bundesbestimmungen beliefen sich am 31. Dezember 1914 auf 483 612,05 Mark. Der Haushaltsplan für 1915 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 79 140 Mark ab.

Während des letzten Aufenthaltes auf dem westlichen Kriegsschauplatz besuchte der König, wie Leibarzt Blätter melden, das 107. Regiment, das seit 10. Mai fast ununterbrochen im Gefecht gestanden hatte. In einem großen Garten des Dorfes B. . . hatte das Regiment im Bereich der Frontlinie aufgenommen. Der König trat mit größter Aufmerksamkeit um 11 Uhr vormittags ein, schritt die Fronten der Bataillone ab und zeichnete Offiziere und viele Mannschaften durch gnädige Worte aus. Abends hielt der König folgende Ansprache: „In meiner großen Freude konnte ich gleich nach den schweren Kämpfen bei B. . . nach dem Kriegsschauplatz eilen. Als ich von Ihnen hörte, brängte es mich, selbst meine braven Soldaten zu sehen. Das Regiment blüht auf eine lange, glorreiche Vergangenheit zurück. In vielen Fällen ist es den Franzosen gefährlich geworden. Den alten Taten von 1870 reihen sich die neuen würdig an. Das Menschenmögliche, das von einer Truppe zu verlangen ist, ist von ihm geleistet worden. Ich spreche allen, die an den Kämpfen beteiligt waren, meine volle Anerkennung und meinen Dank dafür aus, daß sie dem alten sächsischen Waffensymbol neue Taten hinzuzufügen.“ — Se. Majestät teilte hierauf eine größere Anzahl Dekorationen aus. Nachdem der Regimentsführer dem König für den Besuch und die Gnadenbeweise gedankt und versichert hatte, daß das Regiment allesamt bemüht sein werde, sich auch ferner die allerhöchste Zufriedenheit und Anerkennung zu verdienen, erneuerte das Regiment die Versicherung der Treue durch ein dreifaches Hurra auf den König.

Gegen das wucherische Treiben im Groß- und Kleinhandel erlassen die kommandierenden Generale des 12. und 19. Armeekorps folgende Bekanntmachung: „Um einem wucherischen Treiben im Groß- und Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungsmitteln aller Art, sowie mit rohen Naturerzeugnissen, Holz- und Leuchtstoffen entgegenzutreten, wird für die Bezirke der stellvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps, soweit nicht reichsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, verfügt: Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre wird bestraft: 1. wer beim gewerbsmäßigen Verkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs unverhältnismäßig hohe Preise fordert, annimmt oder sich verbrochen läßt, 2. wer für den gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs unverhältnismäßig hohe Preise bietet oder bei dem gewerbsmäßigen Einkauf solcher Gegenstände unverhältnismäßig hohe Preise gewährt, 3. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkaufe bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung herbeizuführen, 4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne hinreichenden Grund einem Kaufwilligen die Abgabe gegen Bezahlung verweigert. Die Verfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Dresden und Leipzig, 22. Juli 1915. Die stellvertretenden kommandierenden Generale des 12. Armeekorps (gez.) von Broisem, des 19. Armeekorps (gez.) von Schweinitz.“

Die Wildschonzeiten haben für dieses Jahr durch die königl. Verordnung vom 7. Mai für das Königreich Sachsen eine Abänderung erfahren. Nach dieser Verordnung ist der Abschuss von weiblichen Edel- und Damwild, sowie von Hälbern beider Wildarten vom 1. Juni an, der von Hasen vom 1. September an gestattet. Die Amtshauptmannschaften können auf begründete Befehle von Grundbesitzern hin den Abschuss von Hasen schon vor dem 1. September gestatten. Bezüglich des männlichen Edel- und Damwilds, des weiblichen Edel- und Damwilds, der Hasen, der Rebhühner und Wachteln, sowie der wilder Enten ist keine Ausnahme vom Jagdverbot gemacht worden. Die Jagd des männlichen Edel- und Damwilds beginnt also am 1. Juli, die des weiblichen Rebhühners mit dem 16. Oktober, die der Hasen am 1. Oktober, die Jagd auf Wildenten begann am 1. Juli, die auf Rebhühner beginnt am 1. September. Die kgl. Verordnung vom 7. Mai ermächtigt aber Grundbesitzer, die auf ihren Grundstücken auftretenden wilden Kaninchen selbst zu erlegen oder zuverlässige Personen mit ihrer Erlaubnis zu beauftragen. Die Verwendung von Gift bleibt dabei verboten. Zur Benutzung von Schießgewehren bedarf es der